



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Federführend ist das Finanzministerium.

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A. Problem

Soweit die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, ist nach dem geltenden Kirchensteuerrecht nur im Falle des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zusätzlich Kirchensteuer einzubehalten, nicht dagegen im Falle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer). Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird dadurch nicht berührt, da in eine Veranlagung zur Einkommensteuer auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen einzubeziehen sind und die darauf entfallende Kirchensteuer dabei nachträglich erhoben wird.

Aufgrund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (BGBl. I 2007 S. 1912) werden ab 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) einkommensteuerrechtlich grundsätzlich nicht mehr im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst (§ 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes - EStG), sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag durch die Kreditinstitute (Abgeltungsteuer von 25 Prozent der Kapitalerträge). Soweit der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht möglich ist oder wenn die Steuerpflichtigen dies beantragen, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, dabei aber ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent unterworfen (§ 32d Abs. 3 und 4 EStG). Sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt, können private Kapitalerträge auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch mit dem individuellen Steuersatz erfasst werden (§ 32d Abs. 6 EStG).

Damit unterliegen die privaten Kapitalerträge nach geltendem Recht nicht mehr der Kirchensteuer, soweit sie nicht ausnahmsweise im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu berücksichtigen sind.

B. Lösung

Die Verpflichtung, Kirchensteuer einzubehalten, wird auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag ausgedehnt. Der Bundesgesetzgeber hat in § 51a Abs. 2b bis 2d EStG ein entsprechendes Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer musterhaft vorgegeben, das aber wegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet der Kirchensteuer nur nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Anwendung finden kann (§ 51a Abs. 6 EStG). Das Kirchensteuergesetz ist daher um Regelungen über den Einbehalt von Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erweitern.

Die örtliche Zuständigkeit und die Ertragshoheit für die Einkommensteuer und die Kirchensteuer bestimmen sich nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Kirchensteuerpflichtigen. Die örtliche Zuständigkeit für den Ka-

pitalertragsteuerabzug richtet sich dagegen nach dem Ort, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Instituts (z. B. Banken, Versicherungen) befindet. Da dadurch in vielen Fällen unterschiedliche Länder betroffen sind, wird die Verpflichtung zum Einbehalt der Kirchensteuer in den Kirchensteuergesetzen aller Länder für die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag auch auf Kirchensteuerpflichtige ausgedehnt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, und zwar auch dann, wenn die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft in dem Land, in dem der Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, im Übrigen nicht kirchensteuererhebungsberechtigt ist.

Wegen dieses länderübergreifenden Verfahrens haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder in Erörterungen mit den Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und den Verbänden der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Institute unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die endgültige gesetzliche Regelung allein in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Länder fällt, auf weitgehend übereinstimmende Regelungen zum Einbehalt der Kirchensteuer verständigt.

Da die landesgesetzlichen Regelungen im Kirchensteuergesetz für die Kirchen und Religionsgesellschaften nur die Möglichkeit zu einer entsprechenden Steuererhebung schaffen, müssen die kirchengesetzlichen Vorschriften ggf. entsprechend angepasst werden.

C. Alternativen

Keine.

Denkbar wäre zum einen, die abgeltend besteuerten Kapitalerträge nicht der Kirchensteuer zu unterwerfen. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widersprechen. Es hätte zudem für die Kirchen und Religionsgesellschaften nicht quantifizierbare Steuermindereinnahmen zur Folge.

Zum anderen bestünde die Möglichkeit, die Kirchensteuer auf die abgeltend besteuerten Kapitalerträge im Wege der Veranlagung zu erheben. Dies würde aber die mit der Einführung der Abgeltungsteuer verbundene nachhaltige Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens unterlaufen und hätte für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge, da die Finanzämter für diese Kapitalerträge - ggf. neben einer ohnehin erforderlichen Veranlagung zur Einkommensteuer - eine individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer durchführen müssten.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Land:

Grundsätzlich werden die Finanzämter durch die Einführung der Abgeltungssteuer verbunden mit dem Einzug der Kirchensteuer durch die Kreditinstitute ab 1. Januar 2009 entlastet.

Soweit die abgeltend besteuerten privaten Kapitalerträge ausnahmsweise im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer und/oder Kirchensteuer zu erfassen sind, wird die Festsetzung der Kirchensteuer automationsgestützt erfolgen und im Hinblick auf die voraussichtlich nur geringen Fallzahlen keine wesentlichen Kosten und keinen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Für die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kirchensteuer erhält das Land Schleswig-Holstein im Übrigen eine Entschädigung in Höhe von 3 Prozent des Aufkommens.

Kirchen und Religionsgesellschaften:

Für die Kirchen und Religionsgesellschaften entstehen weder Kosten noch Verwaltungsaufwand, da die Kirchensteuer von den Kreditinstituten erhoben und von den Finanzämtern verwaltet wird.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft:

Für die Kreditinstitute, die den Abzug der Kapitalertragsteuer vorzunehmen haben, entstehen durch die Verpflichtung zum Einbehalt der Kirchensteuer zusätzliche Kosten und zusätzlicher Verwaltungsaufwand, die nicht quantifizierbar sind. Die Kreditinstitute haben aber aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 ohnehin das Verfahren einer abgeltende Kapitalertragsteuer einzuführen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes - KiStG)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz (KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975 (GVOBl.Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden die Worte „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Worte „Einkommensteuer (einschließlich Kapitalertragsteuer und Lohnsteuer)“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte angefügt: „soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird,“.
- c) In Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit die festzusetzende Einkommensteuer auf Einkünften oder Beträgen beruht, die nicht im zu versteuernden Einkommen im Sinne des Satzes 1 enthalten sind; die Kirchensteuer, die auf diese Einkommensteuer entfällt, ist neben der Kirchensteuer nach Satz 1 zu erheben.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitalerträge und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung nach Satz 2 auszuscheiden; dem kirchenangehörigen Ehegatten ist die auf ihn entfallende gesondert ermittelte Einkommensteuer zuzurechnen;“

- b) In Absatz 1 werden nach der Nummer 2 die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. beim Steuerabzug vom Kapitalertrag nach der für den kirchenangehörigen Ehegatten einbehaltenen Kapitalertragsteuer;

4. beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der für den kirchenangehörigen Ehegatten einbehaltenen oder nach § 3 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer.“
3. In § 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nur erhoben, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge Kirchensteuerpflicht besteht. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, nach § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuerabzug abgegolten ist und diese Kapitalerträge nicht in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d des Einkommensteuergesetzes einbezogen werden; die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist dann neben der Kirchensteuer nach Satz 2 zu erheben.“

4. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den §§ 37a und 37b des Einkommensteuergesetzes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„ **§ 7a**

- (1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, haben die Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b und 2c des Einkommensteuergesetzes von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer mit dem für Schleswig-Holstein maßgebenden Steuersatz einzubehalten und getrennt nach steuererhebungsberechtigten Kirchen zusammen mit der Kapitalertragsteuer an das Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen, das für die Besteuerung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Einkommen zuständig ist.
- (2) Auf Antrag einer Kirche, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Schleswig-Holstein, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann das Finanzministerium die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b und 2c des Einkommensteuergesetzes mit dem für die steuererhebungsberechtigte Kirche maßgebenden Steuersatz durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten auch für die gegenüber dieser Kirche steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge anordnen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Lande Schleswig-Holstein haben, aber Kapitalerträge von einem Kirchensteuerabzugsverpflichteten beziehen, für den ein Finanzamt im Lande Schleswig-Holstein für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist. Dies gilt nur, sofern die Verwaltung der Kirchensteuer am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der kirchenangehörigen Gläubiger der Kapital-

erträge durch die Finanzämter erfolgt. Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird den Finanzämtern übertragen. Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten haben die Kirchensteuer getrennt nach steuererhebungsberechtigten Kirchen zusammen mit der Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an die Kirchen an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Einkommen zuständig ist.

- (3) Bei den kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein ist § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird oder wenn ein kirchensteuerpflichtiger Gläubiger der Kapitalerträge es beantragt.
 - (4) Kirchensteuerabzugsverpflichtete im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag verpflichteten Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlenden Stellen im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG oder, wenn die zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger auszahlen, die Personen oder Stellen, die die Auszahlung für die Rechnung der Schuldner an den Gläubiger vornehmen (Depotbanken). Dies gilt nur, wenn sich das Finanzamt, das für die Besteuerung dieser Schuldner, Personen oder Stellen nach dem Einkommen zuständig ist, im Lande Schleswig-Holstein befindet.
 - (5) Den Kirchensteuerabzugsverpflichteten sind die für den Kirchensteuerabzug erforderlichen Angaben zu den Gläubigern der Kapitalerträge zu übermitteln, wenn die Voraussetzungen dafür auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehen; die Übermittlung kann auch durch Datenabruf erfolgen.“
6. In § 12 Nr. 5 werden nach dem Wort „Kirchensteuerabzug“ die Worte „vom Kapitalertrag und“ eingefügt.
 7. § 13 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz ist in seiner ab (einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung erstmals für das Kalenderjahr 2009 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist es erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist es erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Artikel 2

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Kirchensteuergesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei die Paragraphenfolge neu festzulegen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

A. Allgemeine Begründung

Mit dem Änderungsgesetz sollen die Regelungen des (Landes-)Kirchensteuergesetzes an Änderungen des (Bundes-)Einkommensteuergesetzes angepasst werden.

1. Die Kirchensteuer knüpft an die Einkommensteuerschuld an. Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die zu einer Verminderung der Einkommensteuerschuld führen, wirken sich deshalb auch auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 bei der Einkommensteuer einen Abgeltungstarif für Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) eingeführt (Abgeltungsteuer von 25 Prozent der Kapitalerträge). Mit der Abgeltungsteuer wird eine nachhaltige Steuervereinfachung angestrebt, indem private Kapitalerträge nicht mehr im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst werden (§ 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes - EStG), sondern ihre Besteuerung mit abgeltender Wirkung weitgehend durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle, d. h. zum Beispiel durch die Kreditinstitute, erfolgen soll. Soweit der Steuerabzug an der Quelle nicht möglich ist oder wenn die Steuerpflichtigen dies beantragen, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, dabei aber ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent unterworfen (§ 32d Abs. 3 und 4 EStG). Nur sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt, können private Kapitalerträge auf Antrag im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung auch mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden (§ 32d Abs. 6 EStG).

Soweit die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, ist nach dem geltenden Kirchensteuergesetz nur im Falle des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zusätzlich Kirchensteuer einzubehalten, nicht dagegen im Falle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag. Dies beeinträchtigt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht, da in eine Einkommensteuerveranlagung auch die Einkünfte auf Kapitalvermögen einzubeziehen sind und die darauf entfallende Kirchensteuer dabei nachträglich erhoben wird.

Künftig würden die privaten Kapitalerträge aber nicht mehr der Kirchensteuer unterliegen, soweit sie mit abgeltender Wirkung dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfen und nicht ausnahmsweise in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden. Erträge aus privaten Kapitalanlagen wären daher unterschiedlich mit Kirchensteuer belastet und gegenüber anderen Einkunftsarten begünstigt, soweit bei privaten Kapitalerträgen keine Kirchensteuer erhoben wird. Dies würde den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widersprechen. Es hätte zudem für die Kirchen und Religionsgesellschaften nicht quantifizierbare Steuermindereinnahmen zur Folge.

Es bestünde zwar die Möglichkeit, die Kirchensteuer auf die einkommensteuerrechtlich abgeltend besteuerten Kapitalerträge im Wege der Veranlagung zur Kirchensteuer zu erheben. Dies würde aber die mit der Einführung der Abgeltung-

steuer verbundene nachhaltige Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens unterlaufen und hätte für die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge, da die Finanzämter für diese Kapitalerträge - ggf. neben einer ohnehin erforderlichen Veranlagung zur Einkommensteuer - eine individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer durchführen müssten.

Daher wird die Verpflichtung, Kirchensteuer einzubehalten, auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag ausgedehnt. In § 51a Abs. 2b bis 2d EStG hat der Bundesgesetzgeber ein entsprechendes Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer musterhaft vorgegeben, das aber wegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet der Kirchensteuer nur nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Anwendung finden kann (§ 51a Abs. 6 EStG). Das Kirchensteuergesetz ist daher um Regelungen über den Einbehalt von Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erweitern.

2. Die örtliche Zuständigkeit und die Ertragshoheit für die Einkommensteuer und die Kirchensteuer bestimmen sich nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Kirchensteuerpflichtigen. Die örtliche Zuständigkeit für den Kapitalertragsteuerabzug richtet sich dagegen nach dem Ort, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Instituts (z. B. Banken, Versicherungen) befindet. Da dadurch in vielen Fällen unterschiedliche Länder betroffen sind, wird die Verpflichtung zum Einbehalt der Kirchensteuer in den Kirchensteuergesetzen aller Länder für die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag auch auf Kirchensteuerpflichtige ausgedehnt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, und zwar auch dann, wenn die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft in dem Land, in dem der Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, im Übrigen nicht kirchensteuererhebungsberechtigt ist.

Wegen dieses länderübergreifenden Verfahrens haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder in Erörterungen mit den Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und den Verbänden der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Institute auf weitgehend übereinstimmende Regelungen zum Einbehalt der Kirchensteuer verständigt, um unabhängig davon, in welchem Land eine Kapitalanlage erfolgt, eine bundeseinheitliche und gleichmäßige Belastung der privaten Kapitalerträge mit Kirchensteuer zu gewährleisten. Diese Verständigung steht aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die endgültige gesetzliche Regelung allein in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Länder fällt.

3. Da die landesgesetzlichen Regelungen im Kirchensteuergesetz für die Kirchen und Religionsgesellschaften nur die Möglichkeit zu einer entsprechenden Steuererhebung schaffen, müssen die kirchengesetzlichen Vorschriften ggf. entsprechend angepasst werden.

B. Einzelbegündung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

§ 3 des Kirchensteuergesetzes enthält grundsätzliche Regelungen zur Erhebung von Kirchensteuern.

Zu Buchst. a:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass Kirchensteuern vom Einkommen auch als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben werden dürfen.

Zu Buchst. b:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 12 Nr. 5 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes (KiStDVO) sind die Kirchen und Religionsgesellschaften berechtigt, eine Mindestkirchensteuer als festen Betrag zu erheben, wenn zwar Einkommensteuer oder Lohnsteuer festgesetzt oder erhoben wird, aber keine Kirchensteuer entsteht. Die Mindestkirchensteuer beträgt derzeit 3,60 Euro jährlich und 0,30 Euro monatlich.

Im Rahmen des - abgeltenden - Steuerabzugs vom Kapitalertrag würde die Mindestkirchensteuer ggf. mehrfach erhoben werden, wenn die Erträge aus privaten Kapitalanlagen bei unterschiedlichen Kreditinstituten erzielt werden. Zusätzlich könnte auch noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer eine Mindestkirchensteuer festzusetzen sein. Insgesamt kann dies dazu führen, dass ein Antrag auf Einbeziehung der privaten Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung gestellt werden muss, um eine überhöhte Belastung mit Kirchensteuer zu vermeiden.

Durch die Ergänzung wird deshalb im Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgesellschaften geregelt, dass aus Vereinfachungsgründen eine Mindestkirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.

Zu Buchst. c:

§ 3 Abs. 3 KiStG ermächtigt die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Kirchensteuer, die grundsätzlich 9 Prozent der Einkommensteuer beträgt, auf einen Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens zu begrenzen. Der Prozentsatz für diese sog. Kappung beträgt derzeit 3 Prozent.

Soweit private Kapitalerträge in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen, aber nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent besteuert werden, sind diese Kapitalerträge nicht in dem zu versteuernden Einkommen enthalten und beeinflussen daher nicht die Höhe der im Wege der sog. Kappung ermittelten Kirchensteuer. Es ist deshalb folgerichtig, dass die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer nicht durch die im Wege der sog. Kappung ermittelte Kirchensteuer auf das zu versteuernde Einkommen abgegolten, sondern zusätzlich zu erheben ist.

Sofern dagegen ein Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG auf Einbeziehung der privaten Kapitalerträge in eine Einkommensteuerveranlagung mit der Anwendung des individuellen Steuersatzes gestellt wird, gelten die Regelungen über die sog. Kappung auch für diese Kapitalerträge.

Entsprechend gilt dies auch für andere Beträge, die Bestandteil der festzusetzenden Einkommensteuer sind, das zu versteuernde Einkommen aber nicht erhöht haben, wie etwa den Nachversteuerungsbetrag nach § 34a Abs. 4 EStG im Falle von Überentnahmen bei der Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns. Durch eine offene Formulierung stellt § 3 Abs. 3 KiStG daher sicher, dass die Kirchensteuer auch in diesen Fällen bei der sog. Kappung sachgerecht ermittelt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

§ 4 Abs. 1 KiStG regelt die Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen, in denen nur ein Ehegatte einer steuererhebungsberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (sog. glaubensverschiedene Ehen).

Zu Buchst. a:

Bei einer sog. glaubensverschiedenen Ehe wird im Falle einer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer die auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfallende Kirchensteuer in der Weise ermittelt, dass die gemeinsame Einkommensteuer nach dem Splitting-Tarif als Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer aufgeteilt wird im Verhältnis der fiktiven Einkommensteuern, die sich für jeden Ehegatten bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf den Gesamtbetrag der Einkünfte jedes Ehegatten ergäben.

In der aufzuteilenden gemeinsamen Einkommensteuer ist ggf. auch eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG (Abgeltungsteuer) ermittelte Einkommensteuer enthalten, sofern private Kapitalerträge nach § 32d Abs. 3 oder 4 EStG in die Veranlagung einzubeziehen sind. In diesen Fällen musste bereits für den Steuerabzug vom Kapitalertrag festgestellt werden, welche Kapitalerträge dem kirchenangehörigen Ehegatten zuzurechnen sind. Insoweit ist eine Aufteilung der Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer daher nicht erforderlich und auch nicht sachgerecht, da sie zu unzutreffenden Ergebnissen führt.

Vielmehr sind die nach dem gesonderten Tarif besteuerten privaten Kapitalerträge und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Aufteilung auszuscheiden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte jedes Ehegatten ist um die darin enthaltenen Kapitalerträge zu kürzen, die nach dem gesonderten Tarif besteuert worden sind. Dem kirchenangehörigen Ehegatten ist die gesondert ermittelte Einkommensteuer unmittelbar zuzurechnen, soweit sie auf ihn entfällt. Bemessungsgrundlage für seine Kirchensteuer ist dann die auf ihn entfallende gesondert ermittelte Einkommensteuer zuzüglich seines Anteils an der verbleibenden gemeinsamen Einkommensteuer.

Zu Buchst. b:

Die Ergänzung stellt klar, dass in sog. glaubensverschiedenen Ehen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag die Kirchensteuer nur nach der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfallenden Abzugssteuer zu bemessen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Einkommensteuer wird nach dem Einkommen ermittelt, das im Veranlagungszeitraum bezogen worden ist; Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr (§ 25 Abs. 1 EStG). Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, lässt sich regelmäßig nicht feststellen, welcher Anteil des Einkommens auf die Zeit der Kirchensteuerpflicht entfällt. Sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, regelt § 5 Satz 2 KiStG deshalb für diese Fälle eine typisierende Erhebung der Kirchensteuer, bei der die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer für das gesamte Jahr bemessen und dann für jeden Kalendermonat, in dem keine Kirchensteuerpflicht bestand, um ein Zwölftel gekürzt wird.

Diese Zwölftelungsregelung ist für die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht sachgerecht. Hier kommt es - wie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn - nur darauf an, ob die Kirchensteuerpflicht im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge besteht. Dies dient insbesondere auch der Vereinfachung des Verfahrens für die zum Steuerabzug Verpflichteten. Sie müssten andernfalls ermitteln, wann die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Jahres begonnen, gewechselt oder geendet hat. Zudem müsste bei Anwendung der Zwölftelungsregelung die Kirchensteuer als Zuschlag zur Körperschaftsteuer zeitanteilig auch von privaten Kapitalerträgen erhoben werden, die erst nach Beendigung der Kirchenmitgliedschaft zufließen. Dies wäre nach der Rechtsprechung verfassungswidrig, da die Kirchen und Religionsgesellschaften ihr Besteuerungsrecht nur gegenüber ihren Mitgliedern ausüben dürfen. Daher ist die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur zu erheben, wenn zum Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge Kirchensteuerpflicht besteht; sie ist grundsätzlich mit dem Steuerabzug abgegolten.

Dies gilt nicht, soweit private Kapitalerträge in eine Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, etwa aufgrund eines Antrags nach § 32d Abs. 4 EStG. Dabei lässt sich für die Finanzämter nicht feststellen, welcher Teil der Kapitalerträge auf die Zeit der Kirchensteuerpflicht entfällt. Daher ist bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer die typisierende Zwölftelungsregelung anzuwenden.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Bei der Gewährung von bestimmten Sachprämien im Rahmen von sog. Kundenbindungsprogrammen kann die Einkommensteuer nach § 37a EStG pauschal erhoben werden. Dies gilt nach § 37b EStG auch für bestimmte andere Sachzuwendungen. Bei beiden Fallgruppen hat der Zuwendende nach § 37a Abs. 2 Satz 1, § 37b Abs. 3 Satz 2 EStG die pauschale Einkommensteuer in sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 3 EStG zu übernehmen. Die pauschale Einkommensteuer gilt gemäß § 37a Abs. 4 Satz 1 EStG, § 37b Abs. 4 Satz 1 EStG als Lohnsteuer.

Trotz dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen sind Zweifel aufgetreten, ob in diesen Fällen auch Kirchensteuer nach den für den Steuerabzug vom Arbeitslohn geltenden Grundsätzen zu erheben ist. Daher wird klarstellend geregelt, dass die

Regelungen über die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer entsprechend gelten.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Als zentrale Regelung des Änderungsgesetzes führt § 7a KiStG die Verpflichtung ein, bei Gläubigern der privaten Kapitalerträge, die einer steuererhebungsberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, zusammen mit der Kapitalertragsteuer auch Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Eine Kirche oder Religionsgesellschaft ist steuererhebungsberechtigt, wenn sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern erhebt (Art. 10 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung) und soweit gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen auf ihren Antrag hin die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) dieser Steuern auf die Finanzämter übertragen worden ist.

Dass für die im Lande Schleswig-Holstein steuererhebungsberechtigten Kirchen und Religionsgesellschaften die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen werden darf, auch soweit es die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer betrifft, ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 1 Satz 1 KiStG und bedarf deshalb keiner besonderen Regelung mehr.

Regelungsbedürftig ist aber die Verpflichtung zum Kirchensteuerabzug und die Verwaltung der Kirchensteuer für den Fall, dass die private Kapitalanlage bei einem Institut im Lande Schleswig-Holstein getätigt worden ist und die Gläubiger der Kapitalerträge einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, die im Lande Schleswig-Holstein nicht steuererhebungsberechtigt ist.

Für den umgekehrten Fall, dass die Gläubiger der privaten Kapitalerträge einer im Lande Schleswig-Holstein steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und die Kapitalanlage bei einem Institut außerhalb des Landes Schleswig-Holstein, aber in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist, wird die Verpflichtung zum Kirchensteuerabzug und die Verwaltung der Kirchensteuer in den Kirchensteuergesetzen der anderen Länder geregelt.

Durch diese wechselseitigen gesetzlichen Regelungen in den Kirchensteuergesetzen aller Länder ist gewährleistet, dass private Kapitalerträge unabhängig vom Ort der Kapitalanlage und vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Gläubiger der privaten Kapitalerträge in der Bundesrepublik Deutschland der Kirchensteuer unterworfen werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Gläubiger der Kapitalerträge Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind, die am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts steuererhebungsberechtigt ist.

Zum Verfahren beim Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer übernimmt § 7a KiStG durch Verweisung die vom Bundesgesetzgeber musterhaft vorgegebene Regelung des § 51a Abs. 2b und 2 c EStG.

Danach ist Kirchensteuer nur einzubehalten, wenn der Gläubiger der privaten Kapitalerträge einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt, der nicht rückwirkend widerrufen und nicht auf Teilbeträge des Kapitalertrags eingeschränkt werden kann. Falls Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt sind, haben sie in dem Antrag übereinstimmend zu erklären, im welchem Verhältnis diese Erträge ihnen zuzurechnen sind; andernfalls erfolgt die Aufteilung nach Köpfen.

Dass der Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer damit weitgehend vom Verhalten der Steuerpflichtigen abhängt, berührt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht. Denn sofern kein Kirchensteuerabzug erfolgt, etwa weil kein entsprechender Antrag gestellt wird, ist nach der vom Bundesgesetzgeber musterhaft vorgegebenen Regelung des § 51a Abs. 2d EStG, die § 7a Abs. 3 KiStG für anwendbar erklärt, eine Veranlagung zur Kirchensteuer durchzuführen.

Der Abzug der Kirchensteuer hat mit dem Steuersatz zu erfolgen, der am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der Gläubiger der Kapitalerträge gilt (derzeit 8 Prozent in Baden-Württemberg und Bayern und 9 Prozent in den übrigen Ländern). Dadurch soll vermieden werden, dass beim Steuerabzug eine überhöhte Kirchensteuer einbehalten und nur deshalb im Hinblick auf die abgeltende Wirkung der Kapitalertragsteuer und der darauf erhobenen Kirchensteuer beantragt wird, die Kapitalerträge in eine Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 32d Abs. 4 EStG einzubeziehen. Im Übrigen ist die Unterscheidung nach Wohnsitzländern ohnehin für Zwecke der Zerlegung der Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist getrennt nach Kirchen- und Religionszugehörigkeiten zusammen mit der Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen, das für das zum Abzug verpflichtete Institut zuständig ist

Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer für alle in Schleswig-Holstein kirchensteuerpflichtigen Personen, die ihre private Kapitalanlage bei einem Kirchensteuerabzugsverpflichteten in Schleswig-Holstein getätigt haben.

Absatz 2

Nach Absatz 2 sind Kirchensteuerabzugsverpflichtete in Schleswig-Holstein auf Anordnung des Finanzministeriums zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer auch verpflichtet, wenn die Gläubiger der Kapitalerträge in Schleswig-Holstein nicht kirchensteuerpflichtig sind, da sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben. Dies setzt einen entsprechenden Antrag der Kirche oder Religionsgesellschaft voraus; das Antragsersfordernis gilt auch für die Kirchen und Religionsgesellschaften, die im Lande Schleswig-Holstein bereits Kirchensteuer erheben.

Wegen der grundsätzlich abgeltenden Wirkung ist die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer - anders als die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer - stets mit den Prozentsätzen zu erheben, die in den Wohnsitzländern der kirchen-

steuerpflichtigen Gläubiger der privaten Kapitalerträge gelten (derzeit 8 Prozent in Baden-Württemberg und Bayern und 9 Prozent in den übrigen Ländern).

Die Anordnung der Verpflichtung zum Kirchensteuerabzug darf nach Satz 2 nur erfolgen, soweit die Kirche oder Religionsgesellschaft im Wohnsitzland der Empfänger der privaten Kapitalerträge steuererhebungsberechtigt ist, d. h. wenn die Verwaltung der Kirchensteuer dort den Finanzämtern übertragen worden ist. Es wäre nicht sachgerecht, einer Kirche oder Religionsgesellschaft in Schleswig-Holstein mehr Rechte gegenüber ihren Mitgliedern einzuräumen als in deren Wohnsitzland.

Absatz 3

Absatz 3 ordnet durch Verweisung auf § 51a Abs. 2d EStG für alle in Schleswig-Holstein kirchensteuerpflichtigen Personen an, dass eine Veranlagung zur Kirchensteuer - ggf. neben einer ohnehin erforderlichen Veranlagung zur Einkommensteuer - zu erfolgen hat, wenn die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Die Kirchensteuer ist dabei nach der Kapitalertragsteuer zu bemessen, die sich ergibt, wenn auf die privaten Kapitalerträge der gesonderte Tarif des § 32d EStG angewandt wird.

Eine Veranlagung zur Kirchensteuer ist außerdem auf Antrag durchzuführen, wenn Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug erhoben worden ist. Ein derartiger Antrag kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn der Sparer-Pauschbetrag beim Abzug der Kapitalertragsteuer nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt worden ist oder wenn der individuelle Einkommenssteuersatz bei der Veranlagung unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent liegt.

Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, wer im Lande Schleswig-Holstein Kirchensteuerabzugsverpflichtete sind. Dies entspricht der musterhaft vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelung in § 51a Abs. 2c Satz 1 und 2 EStG, die wiederum an die Regelung über die Verpflichtung zum Abzug der Kapitalertragsteuer in § 44 EStG anknüpft.

Absatz 5

Nach § 51a Abs. 2e EStG wird die Bundesregierung zusammen mit Vertretern der Kirchen und Religionsgesellschaften und weiterer Sachverständiger die Auswirkungen des § 51a Abs. 2c bis 2d EStG mit dem Ziel überprüfen, einen umfassenden verpflichtenden Steuerabzug der Kirchensteuer auf Kapitalerträge auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems einzuführen, und den Deutschen Bundestag bis spätestens 30 Juni 2010 über das Ergebnis unterrichten.

Mit Absatz 5 sollen im Kirchensteuergesetz bereits jetzt die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Übermittlung der für den Steuerabzug wesentlichen Angaben geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Die Ermächtigung für das Finanzministerium in § 12 Nr. 5 KiStG, u. a. das Verfahren beim Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn durch Rechtsverordnung zu regeln, wird auf den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ausgedehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

§ 13 KiStG regelt die zeitliche Anwendung der geänderten Vorschriften. Dabei entspricht die Regelung hinsichtlich der erstmaligen Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer den entsprechenden Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer in § 52a EStG.

Zu Artikel 2:

Da das Kirchensteuergesetz zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975 bekannt gemacht und seitdem mehrfach geändert worden ist, soll das Gesetz in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung bekannt gemacht werden. Dabei soll auch die Paragraphenfolge neu festgelegt werden. Hierfür bedarf es einer ausdrücklichen über § 326 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes hinausgehenden Ermächtigung.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.